



# Beitragsordnung des TuS Röttenbach 1919 e.V.

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft im TuS Röttenbach erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach den Regelungen dieser Beitragsordnung. Mit Eintritt in den TuS Röttenbach erkennt das Mitglied diese Beitragsordnung in vollem Umfang an.
- (2) Es werden unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben für aktive Vereinsmitglieder (Aktive), passive Vereinsmitglieder (Fördermitglieder) und Familienmitglieder.

## § 2 Aktive Mitglieder/Fördermitglieder/Familienmitglieder

- (1) Als aktive Mitglieder (Aktive) gelten Personen, die nach Eintritt in den Verein im laufenden Vereinsjahr (Kalenderjahr) zumindest an einer vom Verein angebotenen Trainings-/Übungseinheit teilgenommen haben.
- (2) Als passive Vereinsmitglieder (Fördermitglieder) gelten Personen, die nach Eintritt in den Verein im laufenden Vereinsjahr (Kalenderjahr) an keiner vom Verein angebotenen Trainings-/Übungseinheit teilgenommen haben und den Verein somit ideell durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
- (3) Als Familienmitglieder gelten die Eltern, sowie deren namentlich gemeldeten minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Kind zum aktiven Mitglied. Der Einzelbeitrag für aktive Mitgliedschaft wird für das Kind erstmalig für das Vereinsjahr (Kalenderjahr) nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben. Die Familienmitgliedschaft endet für die Eltern mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten namentlich gemeldeten Kindes. Die Eltern gelten dann in dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten namentlich gemeldeten Kindes folgenden Vereinsjahr (Kalenderjahr) als aktive Mitglieder (Aktive), es sei denn sie zeigen rechtzeitig die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 4 an.
- (4) Aktive Mitglieder (Aktive), die ihre aktive Mitgliedschaft im Verein beenden und weiterhin als passive Mitglieder (Fördermitglieder) dem Verein angehören wollen, gelten unter folgenden Voraussetzungen und unter Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft als passive Mitglieder (Fördermitglieder):
  - a) Die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Fortsetzung der Mitgliedschaft als passives Vereinsmitglied (Fördermitglied) ist der Mitgliederverwaltung des Vereins durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.
  - b) Der Status als aktives Mitglied endet mit Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahres), in welchem die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Fortsetzung der Mitgliedschaft als passives Vereinsmitglied gem. § 2 Abs. 3 a) dieser Beitragsordnung angezeigt wird. Im darauf folgenden Vereinsjahr gilt dieses (ehemalige) aktive Mitglied dann als passives Mitglied (Fördermitglied).

### § 3

## Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (2) Die aktive bzw. passive Mitgliedschaft kann durch das Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 b) der Vereinssatzung durch Austritt beendet werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

### § 4

## Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wurde gemäß § 5 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung am 05. April 2008 wie folgt festgelegt:

- Aktive Mitgliedschaft für Einzelmitglieder 30,00 Euro
- Mitgliedschaft für Familien 65,00 Euro
- Passive Mitgliedschaft für Fördermitglieder 20,00 Euro



- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 4 dieser Beitragsordnung wird jährlich zum 01. März des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
- (2) Für Mitglieder, die erst im Laufe des Kalenderjahres (nach dem 01. März) dem Verein beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag nach § 4 dieser Beitragsordnung mit Eintritt in den Verein in voller Höhe fällig.

### § 6

## Verteilung der Mitgliedbeiträge

Gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 31.07.2000 wird das Gesamtvolumen der Mitgliedbeiträge im Verein wie folgt aufgeteilt:

Die Hauptkasse erhält jährlich nach Einzug der Mitgliedsbeiträge einen Betrag von DM 6.000,00 (= abgerundet: 3.000 Euro). Der Rest wird im Verhältnis 65:35 aufgeteilt. Das heißt, die Kasse der Abteilung Turnen erhält 65% des Restbetrages, die Kasse der Abteilung Fußball 35%. Im Falle einer Ausschüttung von Geldbeträgen aus der Hauptkasse wird ebenfalls der Verteilerschlüssel 65:35 angewandt. Diese Regelung bleibt bis auf Widerruf gültig.

### § 7

## In Kraft treten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Röttenbach, den 05.04.2008

Armin Hasenfratz  
1. Vorsitzender

